

Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung des Kleingärtnervereins "Erdenglück" Chemnitz e.V.

Ausgangslage: Am 29. Oktober 2016 hat die Delegiertenversammlung des

KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. die Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 2. Februar 2017 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und ist

damit rechtskräftig.

Änderungsbedürfnis: Zwischenzeitlich haben sich Änderungs- bzw. Aktualisierungsbedürfnisse

ergeben, sodass die Satzung neuzufassen ist.

Änderungsinhalte: rote Schriftfarbe – Neuerungen bzw. Aktualisierungen

aktuelle Fassung der Satzung beabsichtigte Neufassung vom 29. Oktober 2016 § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr § 1 Name und Zweck Der Verein führt den (1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e. V. und hat seinen Sitz in Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e. 09130 Chemnitz, Humboldtstraße 93. Der Verein ist V. und hat seinen Sitz in 09130 Chemnitz, Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner Humboldtstraße 93. e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 333 eingetragen. Er ist Mitalied im Stadtverband Chemnitz der Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Kleingärtner e. V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer. (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur aus-VR 333 eingetragen. Das Geschäftsjahr schließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage entspricht dem Kalenderjahr seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz. (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch: die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf; die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen, die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes, die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes. die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten, die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder, die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten, die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftden Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung. (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität

eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.



§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch erientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft durch fachliche Beratung. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung des LSK an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 150 € abhängig gemacht werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererb- und übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, kön-

Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererbund übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.



- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- e) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie.
 - Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
 - Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist.
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.
- g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
- h) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- i) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie.
 - Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
 - Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist.
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.
- g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes.
- Missachtung bzw. Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse.
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens.
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied



- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. der Bodeneigentümer vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

- ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde.
- die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Bauhof mit einer Frist von vierzehn Tagen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn % der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Satzungsänderung bedarf der 3/3 Mehrheit und der Beschluss zur Auflösung des Vereines der ¾ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Weg jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.
- (3) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit hat durch Aushang in dem Schaukasten am Bauhof der Kleingartenanlage, mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn ⅔ der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den



- Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Vertreter des Stadt- oder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Der Vorstand kann ein schriftliches Beschlussverfahren einleiten. Dazu ist der Beschlussentwurf allen Mitgliedern schriftlich mindestens 3 Wochen vor Beschlusstermin zuzustellen. Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn mindestens ¾ der Mitgliedschaft ihre Zustimmung zum Beschlussentwurf schriftlich bekunden.

- meisten Stimmen statt. Eine Satzungsänderung bedarf der ¾ Mehrheit und der Beschluss zur Auflösung des Vereines der ¾ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsschaukasten am Bauhof der Kleingartenanlage und auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis zu geben.
- (8) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
- Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Vorstand teilt ferner mit, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Der Beschluss ist wirksam wenn mindestens gefasst, sich stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:
- a) der Vorsitzende des Vereins,
- b) der stellvertretende Vorsitzende des Vereins,
- c) der Schriftführer,
- d) der Finanzverantwortliche,

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:
- a) der Vorsitzende des Vereins,
- b) der stellvertretende Vorsitzende des Vereins,
- c) der Schriftführer,
- d) der Finanzverantwortliche,
- e) der Fachberater.



- e) der Fachberater.
- f) der Bauobmann
- g) der Chronist
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 9 (1) genannten Mitglieder des Vorstands. <u>Je zwei</u> vertreten den Verein gemeinsam
 - Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
 - Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstands:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse

- f) der Bauobmann
- g) der Chronist
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer in der Satzung festgelegten Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur wirksamen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 (1) genannten Mitglieder des Vorstands. <u>Je zwei</u> vertreten den Verein gemeinsam Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt **monatlich** zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
 - Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telekonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstands:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes werden in Funktionsplänen fixiert.
- e) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Investitionen mit einem Wert von



- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes werden in Funktionsplänen fixiert und zu den Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- e) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Investitionen mit einem Wert von mehr als 1.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

mehr als 1.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der_Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend den terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
 - Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum 2fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 11 Die Kassenprüfe

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.

§ 11

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen und sonstige Kosten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden vier Wochen nach Erhalt der Forderung fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
 - Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung AO zu berücksichtigen.
- (5) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.
- (6) Der Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.



- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse bezüglich des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse bezüglich des Finanzplanes). Zwischenprüfungen sind möglich. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 12 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus den nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Schlichtung zu versuchen. Dazu ist eine Schlichtungskommission bestehend aus 3 Gartenfreunden mit dem Vorstand zu wählen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und weiteren Vereinsveranstaltungen, verwendet werden.
- (2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer in der Datenbank zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen entsprechend eines Beschlusses des Vorstandes der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter entscheiden, wem und in welchem Umfang solche geschützten Daten übergeben werden.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinslebens nützlich sind (z. B. Speicherung von E-Mail-Adresse, Angaben zum Beruf bzw. besonderen weiteren Kenntnissen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder zu übermitteln. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit

§ 13 Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die aktuellen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.



- Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Vorstand
- (5) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt u. a. davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage, in einer Chronik oder auf anderem Wege veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereines Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechende der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 29.10.2016 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 16 Satzungsänderung

 Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband Chemnitz Kleingärtner e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar ausschließlich für die Förderung Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.



- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung/Sonstige Bestimmungen

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- (2) Weitere Ordnungen des Vereines sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Das betrifft auch die Gartenordnung, die jedoch als Beschluss des höchsten Vereinsorgans für alle Mitglieder bindend ist.
- (3) Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

Die Satzung wurde am 02.02.2017 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und ist damit rechtskräftig.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.
- (2) Weitere Ordnungen des Vereines sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

* * * * * * * * *



Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Erdenglück" Chemnitz e.V.

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung. Um die kleingärtnerischen Vorgaben und Regelungen einhalten zu können, gibt sich der Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e.V. folgende Gartenordnung, die gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung für alle Mitglieder bindend ist:

Vorbemerkungen (Änderungshistorie)

19. März 2011	Beschlussfassung → Neuregelung					
xx. März 2023	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 Absatz 2	neuer Absatz 2 eingefügt betrifft, dass Änderungen der Garten- ordnung grds. nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig sind, redaktionelle Anpassungsmöglichkeit für die Anlage zur Gartenordnung			
		Abschnitt 1 Absatz 5c	- Aktualisierung der Regelung zum Verbrennen von Gartenabfällen			
		Abschnitt 1 Absatz 6	 Aktualisierung der Regelung zur Rechnung und Hinweis auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen 			
		Abschnitt 4 alle Absätze	 Aktualisierung der Regelungen zur Bebauung Ergänzung Bauantrag 			
		Abschnitt 5	Neuregelungen zum Umgang bzw. zum Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten im KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V.			
		Abschnitt 6	Neuregelung Benennung der Anlage zur Gartenordnung			
		Abschnitt 7	Neuregelung Zusammenfassung der weiter zu beachtenden Vorschriften im KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V.			
		Abschnitt 8	Neuregelung Beschlussfassung und Bekanntgabe			

Gliederung/Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln	2
Abschnitt 2	Die Pacht	4
Abschnitt 3	Die Gartennutzung	4
Abschnitt 4	Die Bebauung	5
Abschnitt 5	Spiel- und Sportgeräte	6
Abschnitt 6	Anlagen zur Gartenordnung	9
Abschnitt 7	weitere zu beachtende Vorschriften	9
Abschnitt 8	Beschlussfassung und Bekanntgabe	9



Abschnitt 1 Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Gartenordnung ist nach der Satzung des Vereins die wichtigste Regelung für die Gestaltung des Vereinslebens, der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und des äußeren Bildes der Kleingartenanlage.
 - In der Gartenordnung getroffene Festlegungen sind für alle Pächter bindend und können von den Organen des Vereins mit den gemäß Satzung gebotenen Mitteln durchgesetzt werden.
- (2) Änderung dieser Gartenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Soweit die Anlagen zu dieser Gartenordnung redaktionell im Rahmen der in dieser Gartenordnung geltenden Vorschriften anpassungsbedürftig werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Anlagen redaktionell auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen, soweit dies zu keinen Abweichungen von der Gartenordnung führt. Über Aktualisierungen der Anlagen in diesem Sinne wird der Vorstand auf geeignete Weise (in den Schaukästen und auf der Homepage des Vereins) informieren.
- (3) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen ist für den Familiengebrauch bestimmt und dient durch die Betätigung in freier Luft der Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit. Die Nutzung zu Ge- und Erwerbszwecken ist ausgeschlossen. Parzellen und darauf errichtete Bauten dürfen nicht für längeren Wohnaufenthalt genutzt werden.
- (4) Als Gartensaison gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.
- (5) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung seiner Parzelle keine Störungen der öffentlichen Ordnung sowie der gutnachbarlichen Beziehungen ausgehen.

Dazu wird festgelegt:

- a) In der Gartensaison gilt sonnabends die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig als Ruhezeit. In dieser Zeit haben Arbeiten zu unterbleiben, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind (z.B. Hämmern, Benutzen elektrischer Werkzeuge, elektr. Rasenmäher, Häcksler usw.)
- b) Die Ablagerung von Müll, Abfällen u.a. auf den Wegen und den Rabatten der Anlage ist nicht zulässig. Materialanlieferungen sollen so erfolgen, dass Wege in der Regel noch am gleichen Tag beräumt werden können. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ablagerungen auf Wegen eintreten.
- c) Nach dem Inkrafttreten des Aktionsplanes für die Stadt Chemnitz zur Feinstaubminderung ist die bisher ausnahmsweise mögliche Verbrennung in den Monaten April und Oktober nicht mehr gestattet. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist zukünftig nur noch gestattet bei Pflicht zur Verbrennung bei den beiden Pflanzenkrankheiten Feuerbrand und Scharka. Voraussetzung: Feststellung und Bestätigung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Das Betreiben von Öfen in Lauben ist nicht gestattet.

- d) Das Ausbringen von Fäkalien auf flächiges Gartenland ist nicht gestattet.
- e) Das Füttern fremder Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, den Gartenwarten sowie festgelegten Ablesern ist der Zutritt zu den Gärten zur Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben in Anwesenheit des Pächters ungehindert zu gewähren.



Für das Betreiben von Wasserleitungen sowie in Havariefällen haben die vom Vorstand beauftragten Personen das Recht, die Gärten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

Dabei wird von einer einheitlichen Stundenzahl pro Parzelle bzw. pro Mitgliedsehepaar ausgegangen, die vom Vorstand entsprechend den bestehenden Notwendigkeiten festgelegt wird.

Folgende Leistungen werden als gemeinnützige Arbeit anerkannt und auf die jährlich zu leistende Stundenzahl angerechnet:

- a) die Pflege der Rabatten an den Gartenwegen, zu der die 10 Stunden anliegenden Pächter verpflichtet sind
- b) Leistungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen des tatsächliche Stunden Vereins sowie die nachfolgenden Aufräumungsarbeiten
- c) Mitarbeit im Vorstand, in den Kommissionen sowie als wird vom Vorstand Gartenwart in voller Höhe der zu leistenden Stundenzahl. differenziert Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a) und Heckenschnitt gemäß e);
- d) Ablesern von Strom und Wasser je nach Ableseumfang im wird vom Vorstand Abschnitt differenziert Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege festgelegt gemäß a) und Heckenschnitt gemäß e);
- e) Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an 2 Stunden öffentlich zugänglichen Wegen
 Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle
 unkrautfrei zu halten.

Der Vorstand hat das Recht, im Ausnahmefall auf Antrag über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Arbeitsleistung zu entscheiden, bezogen auf das jeweilige Gartenjahr.

Entsprechend der Satzung werden nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt. Die nicht geleisteten Pflichtstunden werden mit der Jahresrechnung abgerechnet und sind innerhalb der in der jeweiligen Jahresrechnung enthaltenen Fälligkeit zu zahlen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung wird auf die Beitrags- und Gebührenordnung (vgl. Abschnitt I Ziffer 3) Bezug genommen.

- (8) Für die Beseitigung von Müll und Abfällen einschließlich von Rabatten und Hecken hat jeder Pächter selbst zu sorgen.
- (9) Die Haltung von Kleintieren in den Gärten ist mit Ausnahme von Bienen nicht gestattet.
- (10) Singvögel und anderes Nutzgetier sind zu schützen.
- (11) Außentore zu den Abschnitten sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (12) Das Radfahren auf den Wegen innerhalb der Abschnitte ist nicht gestattet.
- (13) Alle Gärten sind auf Kosten der Pächter dauerhaft mit der Gartennummer am Tor zu kennzeichnen.

Seite 3 von 9



Abschnitt 2 Die Pacht

(1) Der Abschluss eines Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft des Pächters im Verein voraus. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Pächter und dem Vereinsvorstand. Es begründet das Recht zur Nutzung einer Parzelle und die Pflicht zur Entrichtung des Pachtbetrages, der Kosten für Energie und Wasser, des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie weiterer erforderlicher Umlagen.

Das Pachtverhältnis bezieht sich ausschließlich auf Grund und Boden.

- (2) Zur Wahrung gestalterischer Gesichtspunkte der Vereinsanlage ist der Vorstand bzw. die fachlich zuständige Kommission berechtigt, verbindliche Auflagen und/oder Empfehlungen zu erteilen.
- (3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter die Parzelle in einem Zustand zurückzugeben, der den Bedingungen der kleingärtnerischen Nutzung und den Festlegungen in der Gartenordnung entspricht. Er hat nicht mehr nutzbare (überalterte, kranke) Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Bestehen bei Kündigung eines Gartens oder bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes gegenüber diesem noch Forderungen, kann der Verein ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der im Garten vorhandenen Vermögenswerte des Pächters bis zur Höhe der zu begleichenden Schuld geltend machen.
- (5) Diebstähle, Einbrüche und Schadensfälle aller Art in den Gärten sind umgehend dem Vorstand, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

Abschnitt 3 Die Gartennutzung

- (1) Die Gärten der Anlage werden genutzt für
 - den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen;
 - die Pflanzung obsttragender Gehölze und Sträucher;
 - die Anlage von Rasenflächen;
 - den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen; mindestens ¹/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten (Drittelnutzung).

Jeglicher Anbau ist nicht für Erwerbszwecke bestimmt.

Über die in der Gartenordnung getroffenen Festlegungen hinaus hat jeder Pächter für seinen Garten gärtnerische Gestaltungsfreiheit.

- (2) Jeder Gärtner hat die Pflicht, durch Bodenbearbeitung, Düngung und Anbaufolge für die Gesunderhaltung des Bodens Sorge zu tragen.
- (3) Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen sind, einzusetzen.
- (4) Als Schattenspender kann die Anpflanzung eines Halbstammes erfolgen.
- (5) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.



Bei jeglicher Pflanzung sind Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen durch Wurzeln/Äste zu vermeiden.

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand zur Gartengrenze von 2,00 m bis 4,00 m einzuhalten.

- (6) Sind als Grenzen zwischen den Gärten Hecken angepflanzt, sind diese auf einer Höhe von höchstens 0,80 m zu halten und bei Neuanlage ist ein Abstand von 2,00 m zur Gartengrenze einzuhalten. Die Grenzabstände sind verbindlich. Die Verwendung von Stacheldraht als Abgrenzung zu den Nachbargärten ist im Interesse des Unfallschutzes nicht gestattet.
- (7) Die Hecken an den Gartenwegen sind auf einer Höhe von 1,70 m, gemessen an der Außenkante, und einer Breite von 0,60 m zu halten. Im Interesse des Vogelschutzes sind die Buchenhecken nicht vor dem 20. August eines Jahres zu schneiden. Bei Ligusterhecken ist lediglich der Neutrieb einzukürzen und im September ein Formschnitt vorzunehmen.
- (8) Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.
- (9) Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Nachfrage bei Fachberater).

Abschnitt 4 Die Bebauung

- (1) Die Gärten dürfen nur mit Bauten versehen werden, die der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung dienen. In der Gartenordnung sind nur die den Verein betreffenden Genehmigungs- und Zustimmungsregelungen enthalten. Diese Regelungen berühren nicht die baurechtlichen Vorschriften und die Zustimmungsrechte, die sich der Verpächter vorbehalten hat.
- (2) Für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Anbauten ist die Genehmigung des Vorstandes mittels eines Bauantrages Gartenordnung einzuholen. Für die Beantragung der Bebauung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/ zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Der Vorstand zieht zur fachlichen Prüfung die Baukommission heran. Das gilt nicht für die Befestigung von Wegen und die Begrenzung von Beeten.

Als Unterlagen für die Genehmigung sind einzureichen:

- eine Grundriss-Skizze, aus der die Lage des geplanten Bauwerks in der Parzelle hervorgeht,
- eine Grundriss- und eine Aufriss-Skizze des geplanten Bauwerkes;
- Angaben zur Art und Weise der Ausführung des Bauwerkes.

Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.

- (3) Bei der Planung und Ausführung neuer Bauwerke gelten folgende Richtmaße (außen):
 - Abstand zur Gartengrenze:

3.00 m

vorhandene Fluchten beachten!

- bebaute Fläche: (überdachte Fläche einschl. überdachtem Freisitz)

24 qm

(4) Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut § 20a BKleingG Bestandsschutz.



(5) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes).

Abschnitt 5 Spiel- und Sportgeräte

(1) Vorbemerkung:

Grundsätzlich dient ein Kleingarten nach den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf, und zur Erholung. Der Pachtpreis ist nach § 5 BKleingG an den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gebunden und darf das Vierfache dieses Betrages nicht übersteigen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass wir auf mindestes einem Drittel unserer Gartenfläche Gemüse und Obst in großer Vielfalt anbauen. Das ist das prägende Merkmal. Erholungsnutzung wird im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch die gärtnerische Betätigung als Solche und die damit verbundene Bewegung an frischer Luft sowie durch Ruhe und Entspannung erreicht.

In den Kleingartenanlagen, zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie, ziehen immer mehr Familien ein und entdecken die Kleingärten für sich und ihre Kinder. Das begrüßen wir als Vorstand sehr, denn schließlich ist das Heranführen der jungen Generation an die Welt der Pflanzen und Tiere ein wichtiger Bestandteil der Erziehung und Persönlichkeitsbildung und ist wichtig, um die junge Generation auch für das Kleingartenwesen zu begeistern. Und natürlich wollen Kinder nicht nur die Natur im Kleingarten entdecken, sondern auch spielen, und zum Spielen gehören auch Spielgeräte. Das ist uns bewusst – nichtsdestotrotz haben wir bei der Genehmigung von Spielgeräten für die Kleingärten unserer Anlage eine große Verantwortung und müssen dabei immer die geringe Größe der Gärten, die räumliche Nähe zum Gartennachbarn und auf gegenseitige Interessen sowie letztlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten. Dabei haben wir darauf zu achten, dass die kleingärtnerische Nutzung weiterhin im Vordergrund steht und die Spielgeräte, -einrichtungen in einem angemessenen, ausgewogenen Verhältnis bleiben. Unsere Kleingartenanlage darf keine Spielanlage werden.

Dies vorausgeschickt, werden nachfolgende Vorgaben bzw. Regelungen für die Handhabung zum Aufstellen von Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte (Trampoline) aufgestellt:

(2) Grundsätzliches

- a) Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherheitspflicht ausschließlich dem Pächter des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.
- b) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte sind insbesondere folgende:
 - Spielhaus
 - Spielturm
 - > transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)
 - Rutsche
 - Schaukel
 - Sandkasten
 - Trampolin
- c) Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes bzw. einer -einrichtung ist an den Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Dem Antrag ist eine Skizze mit den Maßen und dem beabsichtigten Aufstellort des



jeweiligen Kinderspielgerätes bzw. -einrichtung beizufügen. Die Zustimmung des Vorstandes ist mittels eines Antrages einzuholen. Für die Beantragung der Gestattung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/ zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.

- d) Die Erlaubnis beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 12. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Erlaubnis und die Spielgeräte und -einrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Gleiches gilt bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses (bei Abgabe des Kleingartens). Pro Garten wird das Aufstellen von maximal drei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden zulässig ist. Für den Fall, dass der Spielturm mit Schaukel, Rutsche und Sandkasten ausgestattet ist, darf nur der Spielturm unter Beachtung der untenstehenden Abmessungen und nur nach Erlaubnis aufgestellt werden.
- e) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind nur auf der vorhandenen Rasenfläche erlaubt, damit keine kleingärtnerische Anbaufläche verloren geht.
- f) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind ausschließlich als solche unter Beachtung der Herstellervorgaben zu nutzen. Eine Nutzung als Abstellplatz oder als Aufenthaltsraum/-ort für Erwachsene ist untersagt und hat zu unterbleiben. Diese Nutzung zu überwachen und einzuhalten, obliegt ausschließlich dem Gartenpächter.
- g) Die Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie der Sportgeräte hat unter Beachtung der Ruhezeiten gemäß dieser Gartenordnung (vgl. Abschnitt 1 Abs. 4a) zu erfolgen.
- h) Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegt ausschließlich beim Gartenpächter.
- i) Im Fall von Verstößen gegen die Gartenordnung im Zusammenhang mit der Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie der Sportgeräte (etwa bei Missachtung der Ruhezeiten) oder bei Verstoß gegen vorgenannte Bedingungen (wie etwa Nutzung zu anderen, nicht erlaubten Zwecken) ist der Vorstand berechtigt nach einmaliger erfolgloser Abmahnung die Erlaubnis zu widerrufen. In diesem Falle sind die Kinderspielgeräte und -einrichtungen bzw. das Sportgerät durch den Gartenpächter unverzüglich auf eigene Kosten abzubauen und aus dem Garten zu entfernen.

(3) Einzelheiten

lfd. Nr.	Gerät bzw. Einrichtung	erlaubt	Voraussetzungen für Erlaubnis
(1.)	Spielhaus	ja	 max. Grundfläche = 3,00 m² maximale Firsthöhe 2,00 m Grenzabstand: 2,00 m Als Baumaterialen sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.



lfd. Nr.	Gerät bzw. Einrichtung	erlaubt	Voraussetzungen für Erlaubnis
(2.)	Spielturm	ja	 max. Grundfläche = 3,00 m² maximale Firsthöhe 3,20 m Grenzabstand: 2,00 m Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Als Baumaterialen sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.
(3.)	transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)	ja	 genehmigungsfrei unter folgenden Voraussetzungen: Fassungsvermögen max. 3,00 m³ Füllhöhe max. von 50,00 cm Oberkannte des Badebeckens darf nicht höher als 60,00 cm sein Chemische Badezusätze sind nicht gestattet. Aufstellzeit: in der Gartensaison
(4.)	Rutsche	ja	- genehmigungsfrei bis zu einer Höhe von 1,50 m
(5.)	Schaukel	ja	genehmigungsfreiGrenzabstand: 2,00 m ist zu beachten.
(6.)	Sandkasten	ja	 genehmigungsfrei bis zu einer Größe von 1,00 m x 1,00 m Für Sandkästen mit größeren Abmessungen ist die Erlaubnis des Vorstandes vor Aufstellung einzuholen.
(7.)	Trampoline	ja	Wegen der Details und der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Trampolins wird auf die anliegende Handlungsanweisung für Trampoline (vgl. Anlage zu dieser Gartenordnung) verwiesen. Diese ist bei der Antragstellung dringend zu beachten.

(4) Schlussbemerkungen

- a) Alle bislang mit entsprechender Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte unterliegen dem Bestandsschutz. Der Vorstand ist berechtigt, sich die Erlaubnis vorlegen zu lassen.
- b) Im Hinblick auf die bereits bestehenden und mit Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Trampoline sind die Vorgaben in der Handlungsanweisung (vgl. Anlage zur dieser Gartenordnung) dringend zu beachten. Hierzu gehört insbesondere:
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt; der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Vorstand nachzuweisen – dies gilt unabhängig vom Bestandsschutz.



- feste Verbindung des Trampolins mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln mit dem Boden
- Aufstellzeit nur in der Gartensaison (Abbau nach Ende der Gartensaison)

Abschnitt 6 Anlage zur Gartenordnung

Der Gartenordnung liegt folgende Anlage zur Beachtung bei:

Anlage Handlungsanweisung für Trampoline

Abschnitt 7 weitere zu beachtende Vorschriften

Neben der Gartenordnung sind weitere Vorschriften und Regelungen zu beachten. Im Einzelnen:

- Rahmenkleingartenordnung des LSK
- Wasser- und Stromordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V.
- Beitrags- Gebührenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V.

Abschnitt 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am die Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Erdenglück" Chemnitz e.V. beschlossen. Die Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

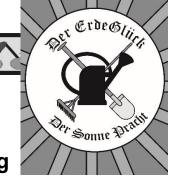
Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Gartenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.

Seite 9 von 9

Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e.V.



www.kgv-erdenglueck-chemnitz.de



Antrag zum Bau, Erweiterung bzw. Instandsetzung {gemäß Abschnitt 4 der Gartenordnung}

Angaben zum Pächte	r/Mitglied:		
Garten-Nr.			
Name			
Vorname			
Antrag zum Bauen / Erwe	eitern /Ändern / Abriss	¹ einer/s	
(Bezeichnung der baulichen	Aniage / Einrichtung)		
(Zeitraum der Baumaßnahm	e: von Monat /Jahr – bis N	Ionat / Jahr)	
Kurzbeschreibung: (z.B. Lage innerhalb der	· Parzelle, Zweck und	Funktion, Bauar	t, Hauptmaterialart - ggf.
zusätzliches Blatt mit textli		, , ,	33

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.



	g <mark>ereichte Bauun</mark> . Abschnitt 4 der (• ,					emnitz e.V.)		
Zuti	Zutreffendes bitte ankreuzen.								
	eine Grundriss-Skizze, aus der die Lage des geplanten Bauwerks in der Parzelle hervorgeht (Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.)								
	eine Grundriss- u (Die Skizzen sir			•	•	n Bauw	erkes		
	Angaben zur Art	und Weise	der Ausfü	ihrung de	es Bauw	erkes.			
	sonstige Unterlag	jen							
X	Mit diesem Antrag auf Bebauung gemäß Abschnitt 4 der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. bitte ich um Zustimmung und erkläre hiermit, mit der Baumaßnahme bestehendes Recht und die Ordnungen/Satzungen des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. und des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. einzuhalten.								
Un	terschrift								
Ort:		Datum:				 Ui	 nterschrift Antragsteller		
	tscheidung trag zum Ba		iterun	ıg bzv	v. Ins	tand	setzung		
Es v	wird dem o.g. Ant	rag	□ s	tattgeg	eben		nicht stattgegeben		
	Die Zustimmung erfolgt in Übereinstimmung der Nutzung des Kleingartens im Sinne des BKleingG, der Einhaltung der Gartenordnung sowie der Satzung des Vereines und des Stadtverbandes der Kleingärtner sowie der Rahmenkleingartenordnung								
	Der Bauherr informiert innerhalb von vier Wochen den Vereinsvorstand über die Fertigstellung.								
	renigstellung.								
Uni	terschriften Vo						2. Vorstandsmitglied		

Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e.V.



www.kgv-erdenglueck-chemnitz.de



Ang	gaben zum	n Pächter/N	litglied:
Gar	ten-Nr.		
Nar	ne		
Vor	name		
Kin (Alt		unkt der Antra	agstellung)
Ant	rag zum Auf	stellen¹ eine	r/s
	Spielhaus	Maße	
	Spielturm	Maße	
		Ausstattung:	(Hier bitte angeben, ob der Spielturm über Rutsche, Schaukel und/oder Sandkasten verfügt.)
	Rutsche	Maße	{Gemäß Abschnitt 5 der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. ist das Aufstellen einer Rutsche bis zu einer Höhe von 1,50 m genehmigungsfrei. Für größere Abmessungen ist die Erlaubnis des Vorstandes vor Aufstellung einzuholen.}
	Schaukel	Maße	·
			{Gemäß Abschnitt 5 der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. ist das Aufstellen einer Schaukel unter Beachtung des Grenzabstandes von 2,00 m genehmigungsfrei.}
	Sandkasten	Maße	
			{Gemäß Abschnitt 5 der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" e.V. ist das Aufstellen eines Sandkastens bis zu einer Größe von 1 m x 1 m genehmigungsfrei. Für Sandkästen mit größeren Abmessungen ist die Erlaubnis des Vorstandes vor Aufstellung einzuholen.}

Sonne Pre

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

				****		2,200			
	Tramı		Tram Anlag	egen der Details und der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen eines ampolins wird auf die anliegende Handlungsanweisung für Trampoline (vgl. nlage 3 zur Gartenordnung des KGV "Erdenglück" e.V.) verwiesen. Diese ist bei der ntragstellung dringend zu beachten.					
	_			i gen (als . Gartenord	_	_	- /	ick" Che	emnitz e.V.)
Zuti	reffena	es bitte	ankre	euzen.					
	eine Skizze, aus der dem beabsichtigten Aufstellort des jeweiligen Kinderspielgerätes bzw. der Kinderspieleinrichtung in der Parzelle hervorgeht (Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.)								eiligen Kinderspielgerätes bzw. der
	sons	stige Unt	erlag	en					
X	Mit diesem Gestattungsantrag gemäß Abschnitt 5 der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. bitte ich um Zustimmung und erkläre, die Bestimmungen der Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. einzuhalten und danach zu handeln.								
	Bei Beantragung eines Trampolins zwingend auszufüllen. Ich erkläre hiermit, dass mir die Details und Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Trampolins gemäß der Handlungsanweisung für Trampoline (vgl. Anlage zur Gartenordnung des KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V.) bekannt sind und ich diese im Falle der Zustimmung durch den Vorstand beachten werde.								
	Nach Erteilung der Zustimmung durch den Vorstand werde ich innerhalb von zwei Wochen den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung dem Vorstand vorlegen.								
Uni	tersc	hrift							
Ort:		111111		Datum:					
Oit.				Datum.					
								Ui	nterschrift Antragsteller
Fn	tsche	eiduno	ı üb	er Gesta	attun	nsantra	a Snie	l- und	Sportgeräte
							-		
Es v		em o.g.		•	Ш	stattge			nicht stattgegeben
	Die Zustimmung erfolgt in Übereinstimmung der Nutzung des Kleingartens im Sinne des BKleingG, der Einhaltung der Gartenordnung sowie der Satzung des Vereines und des Stadtverbandes der Kleingärtner sowie der Rahmenkleingartenordnung.								
	Bei Trampolinen: Die Zustimmung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Zustimmung den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorlegt.								
Un	terso	hrifte	n Vc	orstand:					
	KGV			sitzender ' Chemnitz	e.V.			K	2. Vorstandsmitglied GV "Erdenglück" Chemnitz e.V.



Anlage zur

Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Erdenglück" Chemnitz e.V.

Handlungsempfehlung Trampoline im Kleingarten (Nutzungsordnung)

1.) Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.

Erläuterung: Die Verwendung eines Trampolins ist verletzungs- und schadensanfällig. Durch den Aufsteller sind daher die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten, eine Haftungsfreistellung hat gegenüber dem Verein und gegenüber dem Verpächter zu erfolgen.

- 2.) Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung nebst der Gartenordnung durch den Verein widerrufen werden.
- 3.) Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereins und kommunaler Ordnungen zu beachten.

 Erläuterung: Durch die Nutzung des Trampolins entstehen Geräusche, zum einen durch die Nutzer selbst, zum anderen durch das Betriebsgeräusch des Trampolins.

 Deswegen sind jedenfalls die Ruhezeiten einzuhalten.
- 4.) Die Abstandsfläche des Trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 2,00 m.
- 5.) Die maximale Größe des Trampolins darf 2,50 m² (№ 1,80 m) nicht überschreiten, die Messung erfolgt ab den Außenkanten.
- 6.) Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen. Erläuterung: Gerade bei Trampolinen ist es schon häufiger bei Starkwind zu Schäden gekommen, da die Trampoline aufgesegelt sind und Schäden innerhalb, aber auch außerhalb der Kleingartenanlage verursacht haben. Sie sind daher entsprechend am Boden zu fixieren.
- 7.) Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt ein Trampolin ohne Berücksichtigung.

 Erläuterung: Ein Trampolin ist kein Gegenstand, der im Rahmen der Wertermittlungsrichtlinie

 zu berücksichtigen ist, entsprechend findet eine Bewertung im Rahmen der

 Wertermittlung nicht statt. In der Konsequenz ist ein Trampolin bei

 Pächterwechsel entweder durch den abgebenden Pächter zu entfernen oder

 durch diesen außerhalb der Wertermittlung an den dann seinerseits

 erlaubnispflichtigen Nachfolgepächter zu veräußern



Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins "Erdenglück" Chemnitz e.V.

Ausgangslage: Am 19. März 2022 hat die Mitgliederversammlung des

KGV "Erdenglück" Chemnitz e.V. die Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nach Beschlussfassung sofort in Kraft getreten und auf der Homepage des

Vereins veröffentlicht worden.

Änderungsbedürfnis: Zwischenzeitlich haben sich Änderungsbedürfnisse ergeben, sodass die

Beitrags- und Gebührenordnung in folgenden Punkten anzupassen ist:

- 1.) Abschnitt III Ziffer 8.) a)
- 2.) Abschnitt III Ziffer 8.)
- 3.) Abschnitt III Ziffer 9.)

Änderungsinhalte:

zu 1.) Abschnitt III, Ziffer 8.) a): Verwaltungskosten & sonstige Gebühren/Zuschläge/Kosten

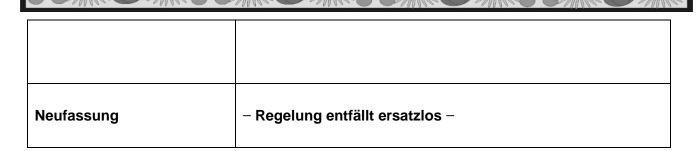
bisherige Regelung (Beitrags- und Gebührenordnung vom 19. März 2022)	Portogebühren Jahresabrechnung per Post (Stand der aktuellen Portopreise_01/2022)	0,85€
Neufassung	- Regelung entfällt ersatzlos -	

zu 2.) Abschnitt III, Ziffer 8.): Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (= Pflichtstunden)

bisherige Regelung (Beitrags- und Gebührenordnung vom 19. März 2022)	Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (= Pflichtstunden)	10,00 €/Std.
Neufassung	Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (=Pflichtstunden)	30,00 €/Std.

zu 3.) Abschnitt III, Ziffer 9): Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

bisherige Regelung (Beitrags-und Gebührenordnung vom 19. März 2022)	Im Kleingärtnerverein "Erdenglück" Chemnitz e.V. können diverse Geräte und Werkzeuge beim Bauobmann gegen Unterzeichnung von den Gartenpächtern ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
	Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten. Sie wird entsprechend quittiert und in der Kasse erfasst.
	Werden die ausgeliehenen Geräte und Werkzeuge nicht fristgerecht und/oder beschädigt zurückgegeben, fällt eine entsprechende Strafgebühr gemäß Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Beitrags-und Gebührenordnung (= 50 €) an.



Beschlussfassung und Bekanntgabe:

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am diese Änderungen zur Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf der Homepage des Vereins wird eine Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung mit den beschlossenen Änderungen veröffentlicht.

* * * * * * * *